

**PINZGAUER
LOKALBAHN**



**Schienenennetznutzungsbedingungen
der Salzburger Lokalbahn
für die Fahrplanperiode 2016**

**Pinzgauer Lokalbahn
Normalspurgleise Tischlerhäusl**

Stand: 02.07.2015

Verzeichnis der Änderungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Datum

Allgemeines

Die Salzburger Lokalbahn in ihrer Funktion als Betreiber der Infrastruktur der Pinzgauer Lokalbahn bieten die in den Anlagen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Produkte Eisenbahnverkehrsunternehmen zwecks Durchführung ihrer Eisenbahnverkehrsleistungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (AGB) und jeweils im Rahmen der Verfügbarkeit und soweit vorhanden an.

SLB – Ansprechpartner

Infrastruktur Betrieb

Salzburger Lokalbahn
DI Peter Brandl
Plainstraße 70
A-5020 Salzburg
Tel.: 0662-4480-6132
Fax: 0662-4480-170-6132
peter.brandl@salzburg-ag.at

Betriebskontrolle

Salzburger Lokalbahn
DI Peter Brandl
Plainstraße 70
A-5020 Salzburg
Tel.: 0662-4480-6132
Fax: 0662-4480-170-6132
peter.brandl@salzburg-ag.at

Zuweisungsstelle der PLB

[Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft m.b.H. \(SCHIG mbH\)](#)
[Abt. Eisenbahninfrastruktur Services \(EIS\)](#)
[Mag. Ulrike FARNIK, MAS](#)
[Lassallestraße 9 b](#)
[A-1020 Wien](#)
[Tel.: 01-8127343-1600](#)
[Fax: 01-8127343-1700](#)
schig.eis@schig.com
www.schig.com

Rechtliche Hinweise

Für Konzeption & Inhalt verantwortlich:

Salzburger Lokalbahn

DI Peter Brandl

Plainstraße 70

A-5020 Salzburg

Tel.: 0662-4480-6102

Fax: 0662-4480-6115

peter.brandl@salzburg-ag.at

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Website wird keine Haftung übernommen. Insbesondere können wir nicht gewährleisten, dass die online abrufbare Fassung eines Dokuments genau den von der Obersten Eisenbahnbehörde genehmigten Vorschriften entspricht. Nur die über zu beziehende Papierausgabe der Vorschriften, Dienstanweisungen, usw. ist ausschlaggebend. Für durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder nicht fehlerfrei strukturierte Formate bedingte Unterbrechungen oder anderweitige Störungen können wir keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Links zu fremden Websites. Die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe, der Nachdruck sowie die Verteilung jeglicher, einschließlich elektronischer Art, zu anderen als rein privaten und eigenen Zwecken ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Internationalen Eisenbahnverbandes, sind untersagt. Die Übersetzung, Anpassung oder das Umschreiben bzw. die Umgestaltung oder Vervielfältigung durch technische oder sonstige Verfahren sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Lediglich zugelassen sind, unter Nennung des Autors und der Quelle, „Analysen und kurze Zitate, die durch den kritischen, polemischen, pädagogischen, wissenschaftlichen oder informativen Charakter des Werkes, aus dem sie stammen, gerechtfertigt sind“. (Art. L 122-4 und L 122-5 des französischen Gesetzes über geistiges Eigentum) © Internationaler Eisenbahnverband (UIC) – Paris, 2000. Diese UIC-Nutzungsbedingungen gelten sinngemäß auch für die in dieser Website enthaltenen SLB Vorschriften, Dienstanweisungen, usw.

1. Einleitung

1.1. Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB)

Die SNNB sind eine detaillierte Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Kriterien für die Entgelt- und Kapazitätszuweisungsregelung; sie enthalten ferner die zusätzlichen Informationen, die für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Fahrwegkapazitäten benötigt werden.

1.2. Gesetzliche Basis und Zweck der Schienennetz- Nutzungsbedingungen

In der EU-Richtlinie 2001/14, Artikel 3 und im Eisenbahngesetz 1957 idGF. § 59 werden die Betreiber der Infrastruktur aufgefordert, Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) zu erstellen und mindestens vier Monate vor Ablauf der Trassenbestellfrist zu veröffentlichen. Diese sind immer auf dem neuesten Stand zu halten und enthalten Angaben zum Fahrweg, der den Eisenbahnunternehmen zur Verfügung steht sowie Informationen zu den Zugangsbedingungen für den betreffenden Fahrweg.

1.3. Geltungsbereich/Geltungsdauer

Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen gelten für die Normalspurgleise der SLB – Strecke von Zell am See bis Tischlerhäusl. Die darin enthaltenen Parameter basieren auf dem Infrastruktur-Status vom **Jänner 2016** und werden laufend aktualisiert. Die Zugangs- und Nutzungsbedingungen sind grundsätzlich auf den laufenden Betrieb ausgerichtet.

1.4. Kontakt

Informationen zum Netzzugang erteilt die PLB. Die Agenden der Zuweisungsstelle (zB Benützungsentgeltfestsetzung) der PLB nimmt die PLB-Dstl. wahr – siehe dazu auch die Ansprechpartner im Punkt „Allgemeines“.

2. Zugang zum Netz

2.1. Zugang zur Schieneninfrastruktur der PLB haben:

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz in Österreich, die zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Haupt- bzw. Nebenbahnen berechtigt sind;
2. Internationale Gruppierungen
 - a) wenn eines der ihnen angeschlossenen Eisenbahnunternehmen seinen Sitz in Österreich hat, für grenzüberschreitende Verkehrsleistungen von oder nach Österreich oder
 - b) für grenzüberschreitende Verkehrsleistungen im Transit zwischen den Mitgliedsstaaten, in denen die Gruppierung angeschlossenen Eisenbahnunternehmen ihren Sitz haben;
3. Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit nicht auf den Regionalverkehr beschränkt ist, mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einer

Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr;

4. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für sonstige grenzüberschreitende Verkehrsleistungen im Güterverkehr, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und in dem Ausmaß, in dem jeweils der Zugang für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich zu Anlagen in dem anderen Staat gestattet wird;
5. Eisenbahnunternehmen mit Sitz in anderen Staaten, soweit für den Zugang staatsvertragliche Regelungen bestehen;
6. Eisenbahnunternehmen mit Sitz in anderen Staaten, wenn der Zugang im öffentlichen Verkehrsinteresse gelegen ist und wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wobei Durchführungsbestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu treffen sind.

2.2. Für die Ausübung von Zugangsrechten durch Zugangsberechtigte sind erforderlich:

1. der Nachweis einer aufrechten Berechtigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen für die betreffenden Verkehrsleistungen
2. die Sicherheitsbescheinigung
3. der Nachweis der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen
4. Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages
5. die Zuweisung von Fahrwegkapazität durch Zuteilung von Trassen an Zugangsberechtigte.

Für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bedarf ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich einer Konzession nach § 17 Abs. 2a EisebG 1957. Die den Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Konzessionen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die für die Ausübung der Zugangsrechte erforderlich sind und inhaltlich den nach dem EisebG 1957 erforderlichen Konzessionen, Genehmigungen oder Bewilligungen entsprechen, werden letzteren gleichgehalten. Die für den Antrag einer österreichischen Eisenbahnkonzession erforderlichen Voraussetzungen sind bei der konzessionserteilenden Stelle (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung Sch2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien) zu erfragen.

2.3. Sicherheitsbescheinigung

Ein Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung ist schriftlich an

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Gruppe „Schiene“
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

zu richten.

2.4. Infrastrukturnutzungsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind alle Voraussetzungen gemäß Pkt. 2.1 bis 2.3 erfüllt und kann dem Wunsch des Trassenwerbers auf Zuweisung einer Vershubfahrt (im Folgenden auch Trasse genannt) entsprochen werden, kann ein Infrastrukturnutzungsvertrag (im Folgenden kurz INV) mit der SLB angeschlossen werden. Dieser INV regelt die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen SLB-Infrastruktur und dem EVU.

Beilagen und integrierende Bestandteile des INV sind unter anderem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Trassenvereinbarung, welche die Details über die zugewiesenen Trassen und eventuell bestellter sonstiger Leistungen enthalten.

3. Das Netz des Bereichs Verkehr der Salzburg AG

3.1. Organisatorischer Aufbau des Bereichs Verkehr der Salzburg AG

Der Bereich Verkehr ist ein Geschäftsfeld der Salzburg AG, welche der Energie- und Infrastruktur-Dienstleister für Stadt und Land Salzburg ist. Die Salzburg AG ist im Eigentum von Land Salzburg (42,56 %), Stadt Salzburg (31,31 %) und Energie Oberösterreich Service- und Beteiligungsverwaltungs-GmbH (26,13 %).

Die Salzburger Lokalbahn ist ein integriertes Bahnunternehmen und betreibt die normalspurige Bahnstrecke Zell am See – Tischlerhäusl. Organisatorisch gliedert sie sich wie folgt:

- Stadt Verkehr
- Eisenbahn
- Touristische Bahnen
- Pinzgauer Lokalbahn

3.2. Interne Organisation

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches VE bzw. VE-PI (Center Pinzgauer Lokalbahn) zählen das Management des Betriebsablaufes generell, der betrieblichen Normenwerke, die Abwicklung der Behördenverfahren genehmigungspflichtiger Normen, die interne Abstimmung sowie das Informationsmanagement über die Normenentwicklung. Weiters werden die betrieblichen Bildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiter des Betriebsdienstes festgelegt. Darüber hinaus die Definition der betrieblichen Anforderungen an Infrastrukturprojekte und technischen Systemen als Vorgabe für die technische Planung. Ebenfalls liegen die Sicherheitsverantwortung gegenüber unseren Kunden, der Unternehmensleitung und den Mitarbeitern durch Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems sowie die Baubetriebsplanung in diesem Gestaltungsbereich.

3.3. PLB-Zugleiter als Zuweisungsstelle der PLB

Der PLB-Zugleiter Tischlerhäusl als Zuweisungsstelle der PLB weist Trassen für die Verschubfahrten von Zell am See bis Tischlerhäusl und Gegenrichtung an Zugangsberechtigte zu. Die Zuweisung erfolgt im Namen und auf Rechnung der PLB in Form eines schriftlichen Vertrages. Der PLB-Dstl. als Zuweisungsstelle hat u. a. in Entsprechung der vorliegenden SNNB Begehren verschiedener Zugangsberechtigter zu koordinieren und das Benützungsentgelt und die sonstigen Entgelte festzusetzen.

3.4. Allgemeine Angaben zum Schienennetz

Das normalspurige PLB-Schienennetz der Pinzgauer Lokalbahn umfasst die Betriebsstelle Tischlerhäusl und weist eine Gesamtstreckenlänge von 1,6 km auf, wobei die Normalspurstrecke als Dreischienengleis ausgeführt ist.

Im Folgenden finden Sie allgemeine Daten zu dieser Strecke.

3.4.1 Beschreibung

Beschreibung der Strecke Zell am See – Tischlerhäusl

Gesamtbetriebslänge:	1.600 Meter
Höchstgeschwindigkeit:	20 km/h
Kleinster Bogenradius:	100 Meter
Spurweite:	Schmalspur 760 mm
Dreischienengleis	Zell am See – Tischlerhäusl 1435 mm
Lichtraumprofil:	G 1
Größte Neigung:	2,5 Promille
Streckenklasse:	C4
Betriebsart:	DV PLB-Regelungen im Bereich Tischlerhäusl analog ÖBB-Infrastruktur
Kommunikationssysteme:	mündlich, fernmündlich via Fernsprecher

4. Zuweisung von Fahrwegkapazität

4.1. Bestellung von Trassen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) richtet seine Trassenbestellung schriftlich an den PLB-Dstl.– siehe dazu auch die Ansprechpartner im Punkt „Allgemeines“... Eine Trassenbestellung hat mit den im Anhang enthaltenen Trassenbestellformularen zu erfolgen und muss folgende Angaben beinhalten:

- Planung des Verschubs
- Zeit (Lage, Aufenthalte, Verkehrstage)
- Gewicht, Länge
- Triebfahrzeug
- Geschwindigkeit (max. $V_{max} = 20$ km/h erforderlich)
- Bremstechnische Möglichkeiten
- Besonderheiten (zB Fahrzeugmanipulationen, RID, außergewöhnliche Sendungen, usw.)

Bei Unvollständigkeit des Trassenantrags wird der Antragsteller vom PLB-Dstl. aufgefordert, die notwendigen Daten innerhalb von drei Werktagen zu liefern, ansonsten gilt die Zugtrassenbestellung als nicht fristgerecht eingebracht (Bürozeiten des PLB-Dstl. Tischlerhäusl sind von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr).

Vollständig und fristgerecht beim PLB-Dstl. vorliegende Trassenbestellungen bilden die Grundlage für die Fahrplankonstruktion und die Zuweisung von Trassen. Ändert das EVU nach dem Bestelltermin seine Trassenbestellung ganz oder teilweise, so trägt die Gefahr einer nicht realisierbaren Trassenbestellung das EVU. Ein der PLB dadurch allenfalls entstehender Mehraufwand ist vom EVU zu ersetzen.

Ändert das EVU nach dem Bestelltermin seine Trassenbestellung ganz oder teilweise, so trägt die Gefahr einer nicht realisierbaren Trassenbestellung das EVU. Ein den PLB dadurch allenfalls entstehender Mehraufwand ist vom EVU zu ersetzen.

4.2. Trassenzuweisung durch den PLB-Dstl.

Der PLB-Dstl. als Zuweisungsstelle der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Salzburger Lokalbahn (SLB) entscheidet diskriminierungsfrei über die Zuweisung von Zugtrassen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Eisenbahngesetzes idgF.

Der PLB-Dstl. nimmt die mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbundenen Aufgaben für die SLB als integriertes Eisenbahnunternehmen wahr.

Der PLB-Dstl. nimmt die Zuweisung von Trassen an Zugangsberechtigte nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer effizienten Nutzung der Schieneninfrastruktur vor.

Die Zuweisung von Trassen und Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens erfolgt, ausgenommen im Falle des § 70a Abs. 2 EisbG idgF, in Form eines schriftlichen Vertrages, der sämtliche mit dem Zugang zur Schieneninfrastruktur und der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen zusammenhängende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten enthält. Der PLB-Dstl. schließt diese Verträge gemäß § 70a Abs. 1 mit den Zugangsberechtigten im Namen und auf Rechnung der PLB ab.

Gemäß § 70a Abs. 2 hat die Zuweisung von Trassen an die PLB zur Ausübung von Zugangsrechten auf ihrer Schieneninfrastruktur und die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen, die die PLB hierfür erbringt, in Form einer vom PLB-Dstl. unterfertigten Urkunde zu erfolgen, welche sämtliche mit dem Zugang zur Schieneninfrastruktur und der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen zusammenhängenden Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat.

4.2.1 Verfahren für die Trassenzuweisung

Phase I – Hauptbestellphase:

Die Frist für die Einbringung von Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Trassen endet 3 Werktage vor dem gewünschten Verkehrstag.

Prioritäten bei der Trassenzuweisung

Gemäß § 65 Abs. 5 EisbG idgF räumt der PLB-Dstl. als Zuweisungsstelle speziellen Eisenbahnverkehrsleistungen in den im § 65c Abs. 3 geregelten Fällen im Netzfahrplanerstellungs- und Koordinierungsverfahren Vorrang ein. Es gilt die folgende Priorisierungsregelung.

Phase II – Koordinierungsverfahren

Ergeben sich bei der Trassenzuweisung Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Trassen, so bemüht sich die Zuweisungsstelle gemäß § 65b Abs. 1 EisbG idgF durch Koordinierung der Begehren der Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Trassen und durch Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten um die Erzielung einer einvernehmlichen Lösung.

In jenen Fällen, in denen Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Verschubtrassen, nicht in angemessenem Umfang stattgegeben werden kann, erklärt der PLB-Dstl. als Zuweisungsstelle den betreffenden Schieneninfrastrukturabschnitt für überlastet.

Diese Erklärung wird auch dann erfolgen, wenn abzusehen ist, dass die Kapazität der Schieneninfrastruktur in naher Zukunft nicht ausreichen wird.

Phase III – Streitbeilegung

Die Zuweisungsstelle hat zum Zwecke der raschen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zugangsberechtigten im Hinblick auf die Zuweisung von begehrten Trassen ein Streitbeilegungssystem eingerichtet, das Entscheidungen über Streitigkeiten innerhalb von zehn Arbeitstagen gewährleistet.

Phase IV – „Überlastete Schieneninfrastruktur“

Fürten Begehren auf Zuweisung von Trassen zur „Erklärung von überlasteter Schieneninfrastruktur“, gilt für diese Trassen folgendes Verfahren und werden folgende Vorrangkriterien angewendet:

Gem. § 65c Abs. 3 EisebG idGF ist u.a. Trassenbegehren, die nicht die Zuweisung von Trassen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zum Gegenstand haben, nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrunde liegenden Eisenbahnverkehrsleistungen Vorrang einzuräumen. Die beiden österreichischen Zuweisungsstellen SCHIG mbH und ÖBB Infrastruktur Betrieb AG haben folgende Studie in Auftrag gegeben, um die Grundlagen für die Trassenzuweisung nach dem gesellschaftlichen Nutzen zu erstellen.

Die Ablehnung eines Begehrens von Zugangsberechtigten auf die Zuweisung einer Zugtrasse erfolgt in schriftlicher Form unter Anführung der Gründe von der Zuweisungsstelle.

4.2.2 Termine für Trassenzuweisung

Das Fahrplanjahr 2016 dauert von 13.12.2015 bis 10.12.2016.

Terminplan für Begehren auf Zuweisung von Trassen:

3 Werktage vor dem gewünschten Verkehrstag

4.2.3 Trassenzuweisung für „unterjährigen“ Verkehr (Ad-hoc-Verkehr)

Die Priorisierung von Begehren auf Zuweisung von Trassen erfolgt für Verkehre, die sich auf den gültigen Fahrplan beziehen nach dem „first-come-first-serve-Prinzip“, d.h. zeitlich früher eingebrachte Begehren werden später eingebrachten Begehren vorgezogen. Es gilt das Datum des E-Mails, des Poststempels bzw. des Telefax).

4.3. Abweichungen vom Tagessoll

Um die diskriminierungsfreie Behandlung aller EVU durch den Infrastrukturbetreiber bei Abweichungen vom Tagessoll zu garantieren, ist von der PLB ein Bereitschaftsdienst von 00:00 bis 24:00 Uhr eingerichtet.

Dieser Bereitschaftsdienst regelt im Wesentlichen:

→ Abweichungen vom Tagessoll, das sind

- Ungeplante Einschränkungen der Infrastruktur
- Organisatorische und technische Mängel
- Verspätungen

Bei den EVU's werden Leitstellen eingerichtet bzw. rund um die Uhr erreichbare Ansprechpartner genannt (gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag), die im Falle einer Betriebsstörung von dem zuständigen Bereitschaftsdienst verständigt werden und deren Bedürfnisse bei den Maßnahmen zur Wiederherstellung des Planbetriebes berücksichtigt werden (ausgenommen Erstmaßnahmen).

Aufgaben des Traktionsleisters:

Der Infrastrukturbetreiber verständigt bei Abweichungen vom Tagessoll das EVU und den betroffenen Traktionsleister. Abweichungen können gesondert vereinbart werden. Erstmaßnahmen sind nur jene Maßnahmen, die der Infrastrukturbetreiber zum Freimachen der Infrastruktur nach außergewöhnlichen Ereignissen und Betriebsstörungen durchführt. Auf Verlangen des Infrastrukturbetreibers kann das EVU zur Mitwirkung für das Räumen der Infrastruktur aufgefordert werden, auch dann, wenn andere EVU betroffen sind. Folgemaßnahmen sind alle weiteren Maßnahmen, die unter Mitarbeit der am PLB-Netz verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgen (Betriebsstörungskonzepte, Abweichungsbestellungen oder Vorgaben). Deshalb ist es für den Infrastrukturbetreiber so wichtig, dass für jedes EVU immer ein Ansprechpartner mit entsprechender Entscheidungsbefugnis zur Verfügung steht. Wenn kein Betriebsstörungskonzept vorliegt und vom EVU trotz Verständigung keine Abweichungsbestellung für die jeweilige Betriebsstörung abgegeben wird, werden alle weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf Kosten des EVU getroffen. Diesbezüglich kann vom Infrastrukturbetreiber jedoch nicht gewährleistet werden, dass alle marktspezifischen oder organisatorischen Zusammenhänge des EVU erkannt bzw. darauf Rücksicht genommen werden kann (Garniturenwenden, Personalressourcen, etc.).

Aufgaben des Infrastrukturbetreibers:

- Informationspflicht an Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder andere Infrastrukturbetreiber (IB) besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der

Betriebsabwicklung, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen, etc.) führen können.

- Maßnahmen bei Störungen in der Betriebsabwicklung
- Dokumentation
- Erstellung von Betriebsstörungskonzepten (BSK) unter Einbindung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bzw. Traktionsleiter für definierte Bereiche.

Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen:

- Informationspflicht an den Infrastrukturbetreiber (IB) besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Trasse (Verspätungen, etc.) führen können.
- Vorgaben und Abweichungsbestellungen für die jeweilige Betriebsstörung.
- Mitwirkung an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Erstmaßnahmen, auch wenn andere EVU betroffen sein sollten.
- Information der EVU-Kunden

5. Verzeichnis der Betriebsvorschriften und Fahrplanunterlagen

Betriebsvorschriften:

DV PLB (Genehmigt vom Land Salzburg mit Zahl: 20625-104/117/35-12 vom 09.03.12)

6. Infrastrukturbenützungsentgelt 2015

Die Entgeltsätze für das Infrastrukturbenützungsentgelt beruhen auf dem § 67 Eisenbahngesetz 1957 idF BGBl. Nr. 2044/106.

Die PLB-Infrastruktur stellt folgende Leistung als Mindestzugangspaket zur Verfügung:

- Nutzung von Weichen und Abzweigungen
- Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen
- Jene Leistungen der Kommunikations- und Informationssysteme, ohne die die Ausübung der Zugangsrechte durch Zugangsberechtigte aus rechtlichen, faktischen und wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist.

Die Verrechnungspreise für das Standardpaket Verschubfahrt werden von folgenden Parametern beeinflusst:

- Anzahl der Waggons eingehend vom ÖBB-Netz

IBE Verschubfahrt = € 18,00 pro Waggon

--

Bei Entfall der Vershubfahrt gem. 4.6 kommt eine Reservierungsentgelt in der Höhe von € 18,00 zur Verrechnung.

Reservierungspreis:

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Trasse	Tischlerhäusl	-	€ 18,00

7. Sonstige Leistungen

Die PLB-Infrastruktur bietet über das Mindestzugangspaket hinaus folgende sonstige Leistungen zu den angeführten sonstigen Entgeltsätzen an. Diese Entgeltsätze wurden vom PLB-Dstl. als Zuweisungsstelle der PLB festgesetzt.

Kommt es bei der Zurverfügungstellung von sonstigen Leistungen zu Kapazitätsengpässen, wird diesem Umstand in zweifacher Hinsicht Rechnung getragen:

1) Es kommt innerhalb der Fahrplanperiode zu folgender Priorisierung:

- Fristgerechte vor nicht fristgerechten Begehren
- Vertraglich gebundene Begehren vor Neubegehren
- Begehren auf die Zurverfügungstellung kontinuierlichen Infrastrukturdienstleistungen vor Begehren auf die Zurverfügungstellung unregelmäßig oder bedarfsweise benötigter Infrastrukturdienstleistungen
- Begehren mit längerer Laufzeit vor Begehren mit kürzerer Laufzeit
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastrukturdienstleistungen mit hohem Umsatz vor Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastrukturdienstleistungen mit niedrigem Umsatz
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastrukturleistungen, die den Gegebenheiten der Schieneninfrastruktur besser entsprechen

2) Ist es in einer Fahrplanperiode zu einem Kapazitätsengpass bei einer sonstigen Leistung gekommen, dann kann die Zuweisungsstelle in Absprache mit dem EIU Zuschläge zu dem bis dahin gültigen Entgelt festlegen. Die Zuschläge dienen der effizienteren Allokation der Kapazität. Diese Zuschläge können jedoch erst mit der nächsten Änderung der Entgeltsätze für sonstige Leistungen berücksichtigt werden. Die Zuschläge dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu einem angemessenen Kostenersatz und branchenüblichen Entgelt gem. § 70 EISbG idgF stehen.

7.1. Serviceleistungen

Abstellgleis:

Mitbenutzung von Abstellgleisen gem. EisbG ³ 58 (2)

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Je Meter je Tag	Abstellgleis	-	€ 0,28

7.2. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können erbracht werden, wenn sie in den obigen Punkten nicht enthalten sind. Sie werden zwischen dem Nutzer der Infrastruktur und den SLB schriftlich vereinbart.